

RECHTSANWALTSKAMMERN – AUFGABEN UND IHRE FINANZIERUNG

Kongresse der FBE gleichen Familienfesten.

Was liegt näher, als sich einmal die finanzielle Situation und das finanzielle Aufkommen der Familienmitglieder näher anzusehen, um vielleicht Ideen und Anregungen zu generieren.

In Zeiten der Finanzkrise stellt sich europaweit die berechtigte Frage nach der finanziellen Lage der Rechtsanwaltskammern.

Mit der provisorischen Advokatenordnung (RGBl. 364/1849) wurde die Idee der Selbstverwaltung in der Form von autonomen Rechtsanwaltskammern umgesetzt. Diese Advokatenkammern waren und sind gesetzliche Interessensverbände, die dazu berufen sind, der einzelnen Rechtsanwältin und dem einzelnen Rechtsanwalt wie auch jedem Zusammenschluss von Rechtsanwälten in der Berufsausübung unterstützend beizustehen. Die Rechtsanwaltskammern sind als Träger der Selbstverwaltung dazu verpflichtet, allgemeines Wohl umzusetzen, zu realisieren und gemeinsame Interessen mit beruflichem aber auch finanziellem Hintergrund zu vertreten.

- 1) Art. 120 a B-VG (Bundesverfassungsgesetz) bestimmt, dass Personen zur selbstständigen Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben, die in ihrem ausschließlichen oder überwiegenden gemeinsamen Interesse gelegen und geeignet sind, durch sie gemeinsam besorgt zu werden durch Gesetz zu Selbstverwaltungskörpern zusammengefasst werden können. Damit wurden die Österreichischen Rechtsanwaltskammern mit 1. Jänner 2008 unter Verfassungsschutz gestellt.**

- 2) Art. 120 b B-VG ordnet an, dass die Selbstverwaltungskörper das Recht haben, ihre Aufgaben in eigener Verantwortung frei von Weisungen zu besorgen und im Rahmen der Gesetze Satzungen zu erlassen. Hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Verwaltungsführung kommt dem Bund oder**

dem Land nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ein Aufsichtsrecht zu.

Dieses Aufsichtsrecht kann sich auch auf die Zweckmäßigkeit der Verwaltungsführung erstrecken, wenn dies aufgrund der Aufgaben erforderlich ist.

- 3) Art. 120 c B-VG normiert, dass die Selbstverwaltungskörper selbstständige Wirtschaftskörper sind, die im Rahmen der Gesetze zur Erfüllung ihrer Aufgaben Vermögen aller Art erwerben, besitzen und darüber verfügen können.**

Eine sparsame und wirtschaftliche Erfüllung der Aufgaben ist nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen durch Beiträge der Mitglieder oder durch sonstige Mittel sicherzustellen.

Wie wertvoll diese Verfassungsbestimmungen sind, zeigt der jüngste Versuch eines Anschlages auf unsere Selbstverwaltung.

Die Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABl. NrL376 vom 27.12.2006 infolge Dienstleistungsrichtlinie ist bis 28.12.2009 in nationales Recht umzusetzen. Der Entwurf des Wirtschaftsministeriums über ein Dienstleistungsgesetz mit dem die Dienstleistungsrichtlinie umgesetzt werden soll, nimmt auf die für die österreichischen Rechtsanwälte bereits erfolgte Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie keine Rücksicht und sieht entgegen dem bestehenden Europarecht für Rechtsanwälte keine Ausnahmen für unseren Berufsstand vor.

Wie Sie wissen, hat die Dienstleistungsrichtlinie die Rechtsanwälte im Sinne unserer Unabhängigkeit ausgenommen, soweit die Angelegenheiten der Rechtsanwälte durch Gemeinschaftsrechtsakte geregelt sind. Diese Gemeinschaftsrechtsakte wurden mit den Richtlinien 77/249/EWG, 98/5/EG und 2005/36/EG gesetzt, die in Österreich mit dem EIRAG (Bundesgesetz über den freien Dienstleistungsverkehr und die Niederlassung von europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie die Erbringung von Rechtsdienstleistungen durch international tätige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Österreich) umgesetzt wurden.

Mit diesem Gesetzesentwurf für ein österreichisches Dienstleistungsgesetz – DLG soll es theoretisch möglich sein, Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches einer Rechtsanwaltskammer anderen Behörden zu übertragen.

Wir wissen uns dagegen zu wehren, weil damit die verfassungsrechtlich garantierte Autonomie der Rechtsanwaltskammern wieder ausgehebelt werden könnte, um diese vielleicht dem Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend als (un)zuständige Aufsichtsbehörde zuzuordnen.

Kurz gefasst: Die europarechtliche Ausnahmeregelung für Rechtsanwälte, die innerstaatlich umgesetzt ist, soll in Österreich innerstaatlich wieder umgangen werden! Bemerkenswert ist, dass im Ausnahmekatalog des Gesetzesentwurfes die Tätigkeiten von Notaren, die durch staatliche Stellen bestellt werden, ausgenommen sein sollen.

Die Mitgliedschaft in einer Österreichischen Rechtsanwaltskammer ist für alle Advokaten obligatorisch.

Daraus resultieren auf Seiten der Rechtsanwaltskammer Pflichten. Verpflichtungen, die erfüllt und die bezahlt werden müssen. Die Rechtsanwaltskammern Österreichs sind die einzigen Körperschaften öffentlichen Rechts, deren Funktionäre bis heute ehrenamtlich, d. h. ohne Gehalt, ohne Aufwandsentschädigung und nur gegen Rückersatz der vorausgelegten Barauslagen im Berufsinteresse der Advokaten tätig sind.

Um einen Vergleich europaweit sinnvoll zu gestalten, müssen wir uns zuerst dem

Aufgabenbereich der Österreichischen Rechtsanwaltskammern

bewusst machen und die damit verbundene Erwartungshaltung der Bevölkerung.

Einleitend ist festzuhalten, dass das Vertrauen in die Leistungsfähigkeit und die Integrität des Advokaten einen großen Teil seines Wertes ausmacht.

Was ist Vertrauen? Sich auf andere, auf Verhältnisse und vor allem darauf verlassen zu können, dass die Macht nicht missbraucht wird und Anvertrautes, Intimes umfassende Verschwiegenheit erfährt.

Mit dem Fortschritt, aber auch aufgrund der derzeit bestehenden weltweiten Finanzprobleme geht ein struktureller Verlust des Vertrauens einher. Das Misstrauen hat Konjunktur. Eine besonders wichtige Aufgabe in dieser Zeit ist deshalb Vertrauen in die Advokaten zu stärken, vor allem Selbstvertrauen entstehen zu lassen, Beharrlichkeit und Nachhaltigkeit zu kräftigen. Langer Atem und die Arbeit an uns selbst mit dem erkennbaren Wohlwollen für unsere Mitglieder sind einige der aktuellen Herausforderungen.

Mit einer Novelle der Österreichischen Rechtsanwaltsanordnung sollen ab 1.1.2010 auch Berufsanwärter zu Mitgliedern der Rechtsanwaltskammern werden.

Das bedeutet, dass wir auch die Interessen jüngerer Generationen wahrzunehmen haben. Deren Vertrauen werden wir uns zusätzlich erarbeiten müssen. Es geht nicht darum, was Austauschtheoretiker anhand ihrer ökonomischen Modelle beschreiben, aber wer bezahlt die Kammerbeiträge dieser neuen, jungen, im Aufbau stehenden Kollegen?

Niemand, der bereit ist, die Dienste der Rechtsanwaltskammern in Anspruch zu nehmen, bezweifelt ihre Bedeutung als Interessenvertretung.

Für die Allgemeinheit sind die Aufgaben und Leistungen der Rechtsanwaltskammern vor allem in den Bereichen der **Gesetzgebung**, des **Konsumentenschutzes**, der **Klientenberatung** und auch im Rahmen der **Ersten anwaltlichen Auskunft** von Bedeutung. Die Erste Anwaltliche Auskunft ist ein tägliches Service der Wiener Rechtsanwälte, das kostenfrei ist und großen Zuspruch hat. Die Überwachung der Rechtspflege, vor allem in der Form von **Gesetzesbegutachtungen** und **jährlichen Wahrnehmungsberichten** ist eine ständig zu erfüllende Aufgabe.

In der Rechtsanwaltskammer Wien ist überdies das **Klientenservice** eingerichtet, worunter wir zwei wöchentliche Sprechstunden aller Kammerfunktionäre verstehen, im Rahmen derer sich die Bevölkerung über Rechtsanwälte beschweren kann. Seien es unverständliche oder überhöhte Honorarabrechnungen oder gar keine Abrechnungen, die Namhaftmachung von Spezialisten, aber auch alle Probleme, die sich zum Beispiel aus mangelnder Kommunikation mit dem eigenen Rechtsanwalt ergeben können, sind Themen, denen sich abwechselnd zwei Funktionäre jeden Freitag von 14.00 bis 16.00 Uhr in der Rechtsanwaltskammer persönlich und mit gleichzeitigem Telefondienst zu stellen haben.

Das Aufgabenfeld der Rechtsanwaltskammern ist noch weiter.

- **Mitgliederverwaltung, einschließlich der Entscheidung über Berufszulassung**
- **Kontrolle der Ausbildung und Prüfung der Berufsanwärter**
- **Berufsüberwachung und Disziplinargerichtsbarkeit**
- **Verfahrenshilfe**
- **Finanz- und Vermögensverwaltung**
- **Schiedsgericht**
- **Treuhandbuch**
- **Bibliothek**
- **Versorgungseinrichtung (Pensionsauszahlungen und deren Organisation)**

- **Aus- und Fortbildung**
- **Öffentlichkeitsarbeit und Publikationen (Anwaltsblatt, Homepage)**
- **Veranstaltungen wie z.B. der Junganwältetag**
- **Serviceeinrichtungen wie z.B. Streitschlichtungen, die zum Interessensausgleich zwischen den Mitgliedern und dem Ausgleich von Irrungen dienen.**
- **Ausgleich zwischen den einzelnen Rechtsanwaltskammern auf der Basis des ÖRAK (Österreichischer Rechtsanwaltskammertag), den die Rechtsanwaltskammer Wien mit ca. 50 % aller seiner Kosten finanziert.**
- **Archiveinrichtungen**
- **Versicherungen.**

Wie sehen die Einnahmen aus?

Stellt die finanzielle Unabhängigkeit des Mitglieds ein unverzichtbares Berufsmerkmal dar, ist die Möglichkeit der Organisation nur beschränkt, will sie selbst ihre Unabhängigkeit nicht gefährden.

- Jede(r) Rechtsanwältin/Rechtsanwalt, die/der im Sprengel der Rechtsanwaltskammer Wien in die Liste der Rechtsanwälte eingetragen ist und jeder in die Liste dieser Rechtsanwaltskammer eingetragene niedergelassene europäische Rechtsanwalt hat jährlich zu entrichten:

a) Kanzleiabgabe in der Höhe von	€ 620,--;
b) Beitrag zum Notfallsfonds (Schadenausgleich und Refundierung an sozial bedürftige Geschädigte)	€ 192,--
c) Prämie für die Unfallversicherung	€ 44,--
d) jährliche anteilige Prämie für die Haftpflichtversicherung in der Verfahrenshilfe	€ 28,--
e) Beschäftigung eines Rechtsanwaltsanwärters Zuschlag zur Kanzleiabgabe von je	€ 72,--

f) Beiträge, die nicht spätestens ein Monat nach Fälligkeit entrichtet werden, sind einzumahlen; für jede Mahnung ist ein Spesenersatzbeitrag in der Höhe von € 18,-- vorzuschreiben.

- Einnahmen aus Eigenkapital (Zinsen aus eigenen Vermögenswerten, Mieteinnahmen)
- Verkauf von Druckwerken (RA-Verzeichnis)
- Einnahmen bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, die in Wien zum Teil über folgende Organisationen durchgeführt werden:
 - AWAK (Anwaltsakademie Gesellschaft zur Förderung anwaltlicher Aus- und Fortbildung m.b.H.)
 - AVM (Anwaltliche Vereinigung für Mediation und kooperatives Verhandeln)
- Sponsoring:

Durch Banken, die bei Fortbildungsveranstaltungen Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung stellen

Zu erwähnen ist

- **Junganwältetag:**

Unter dem Motto „Erfolgreich wirtschaften“ lädt die Wiener Rechtsanwaltskammer erstmalig zu dieser kostenlosen Veranstaltung. Es besteht die Möglichkeit, sich zu wesentlichen Fragen der Strategie, des Managements sowie des Marketings des „Unternehmens Rechtsanwalt“ zu informieren.

Unternehmensberater, Softwareanbieter und Verlage stellen ihre Produkte vor und bieten Beratung an.

- **Archivium:**

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag errichtet, betreibt führt und überwacht das **anwaltliche Urkundenarchiv**. Jeweils zuzüglich Umsatzsteuer sind pro eingespeicherter Urkunde bei einer Speicherdauer von 7 Jahren € 7,-- zuzüglich € 0,35 Verrechnungsstellenentgelt, pro eingespeicherter Urkunde bei einer Speicherdauer von 30 Jahren € 15,-- zuzüglich € 0,75 Verrechnungsstellenentgelt an die Archivium Dokumentenarchiv Ges.m.b.H. zu entrichten.

Die Archivium Dokumentenarchiv Ges.m.b.H. wurde als gemeinsame Gesellschaft der österreichischen Rechtsanwaltschaft und der Siemens AG Österreich gegründet und genießt den Status eines gesetzlichen Dokumentenarchivs der Österreichischen Rechtsanwälte mit Amtshaftung und Rechtssicherheit.

Konkret werden Originale in Papierform rechtsbegründend elektronisch verschlüsselt abgespeichert und bei Bedarf bereitgestellt. Sämtliche elektronischen Urkunden gelten bis zum Beweis des Gegenteils als Originale.

- **Ausweiskarten mit elektronischer Anwaltssignatur:**

Auf Antrag und gegen Kostenersatz an die A-Trust stellt jede Rechtsanwaltskammer ihren Mitgliedern Ausweiskarten aus, die amtliche Lichtbildausweise sind und für die Erstellung einer elektronischen Anwaltssignatur herangezogen werden können. Für die Ausstellung der Ausweiskarte sind € 33,60 und Aktivierung des qualifizierten Zertifikats einmalig € 10,-- und ein jährliches Zertifikatsentgelt in der Höhe von € 14,50 zu entrichten.

- **Schiedsgericht:**

Das Schiedsgericht der Rechtsanwaltskammer Wien ist zur Verhandlung und Entscheidung aller Streitsachen zuständig, die schiedsfähig sind und für welche die Parteien die Zuständigkeit dieses Schiedsgerichtes vereinbaren. Für die Durchführung des Schiedsverfahrens sind streitwertabhängige Schiedsgebühren zu entrichten, die die Arbeit der Schiedsrichter decken.

- **Treuhandbuch:**

Die RAK Wien hat eine gesonderte Vertrauensschadenversicherung mit einer Deckungssumme von € 7,3 Mio. 3 x pro Versicherungsjahr zur Verfügung stehend für alle im Rahmen des elektronischen Treuhandbuches abgewickelten Treuhandschaften abgeschlossen.

- **Schlichtungszentrum der RAK Wien:**

Die Rechtsanwaltskammer Wien hat ein Schlichtungszentrum eingerichtet, um die einvernehmliche, gütliche Beilegung von Streitigkeiten zu erleichtern. Die Schlichtungsordnung findet für Streitigkeiten jeglicher Art Anwendung, wenn die Parteien ein Verfahren nach der Schlichtungsordnung vorsehen. Die Einschreibgebühr inkl. der Gebühr für Schlichtbestellung beträgt € 50,-- und ist nicht refundierbar. Das Honorar für Schlichter ist streitwertabhängig und wird nur von diesen vereinnahmt.

Ausgabensplitting (RAK Wien 2008):

Interessant ist, jene Zahlen zu vergleichen, die in anderen Rechtsanwaltskammern jedenfalls budgetiert werden müssen.

Betriebskosten (Miete, Bürokosten, Instandhaltung, etc.)	10,65 %
Personalkosten	26,4 %
Öffentlichkeitsarbeit	11,3 %
Dachorganisation ÖRAK inkl. Werbeanteil bundesweit	16,25 %
Versicherungen inkl. Notfallsfonds	14,55 %
EDV	1,55 %

Wesentlich zu erwähnen ist weiters, dass die Bezahlung von Disziplinarstrafen nicht in das allgemeine Budget fließen und karitativen Zwecken zugeführt wird.

- Wir stellen derzeit noch nicht fest, dass die Rechtsanwälte und die Rechtsanwaltskammern unter der aktuellen Finanz- und Wirtschaftskrise leiden. Natürlich gibt es Geschäftsbereiche, die auch bei Rechtsanwälten einen Rückgang zu verzeichnen haben. Auf die Zahlungsmoral hat dies in Wien bisher keinen Einfluss gehabt.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Michael Auer